



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t/d nicht gefährlichen Abfällen, die Ersetzung des vorhandenen Anmeldegebäude durch ein 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, die Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen

am Standort: Silberbergweg 18
39128 Magdeburg

für

**Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Sternstraße 13
39104 Magdeburg**

vom 04.12.2019
Az.: 402.2.2-44008/18/38
Anlagen-Nr. 7884

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen.....	6
III Nebenbestimmungen	6
1. Allgemein	6
2. Baurecht.....	6
3. Immissionsschutz	7
3.1 Luftreinhaltung	7
3.2 Lärmschutz.....	8
4. Abfall	8
5. Bodenschutz	14
6. Wasser	15
7. Arbeitsschutz.....	16
8. Umwelthygiene.....	17
9. Betriebseinstellung	17
IV Begründung.....	18
1. Antragsgegenstand	18
2. Genehmigungsverfahren	18
2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	19
3. Entscheidung	20
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	20
4.1 Allgemein	20
4.2 Bau- und Planungsrecht.....	21
4.3 Immissionsschutz	22
4.4 Abfall.....	25
4.5 Naturschutz	26
4.6 Arbeitsschutzrecht.....	27
4.7 Bodenschutzrecht.....	27
4.8 Wasserrecht	29
5. Betriebseinstellung	30
6. Kostenentscheidung.....	30
7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	30
V Hinweise.....	32
1. Allgemeine Hinweise	32
2. Baurechtliche Hinweise	33
3. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis	34
4. Abfallrechtliche Hinweise.....	34
5. Naturschutzrechtliche Hinweise.....	35
6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	35
7. Wasserrechtliche Hinweise.....	36
8. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis	37
9. Hinweis Betriebseinstellung.....	37
10. Zuständigkeiten	37
VI Rechtsbehelfsbelehrung	38
<u>Anlagen</u>	39
Anlage 1 - Ordnerverzeichnis	39

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis 46



I
Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 8.11.2.4, der Nr. 8.12.1.1 und der Nr. 8.12.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Sternstraße 13
39104 Magdeburg**

vom 29.06.2018 (Posteingang 05.07.2018) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 01.04.2019 (Posteingang 11.04.2019) unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die **Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t/d nicht gefährlichen Abfällen, die Ersetzung des vorhandenen Anmeldegebäude durch ein 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, die Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen**

auf den Grundstücken in 39128 Magdeburg

Gemarkung: Magdeburg
Flur: 281
Flurstück(e): 4/12; 53/5; 76/10; 4/14; 3/15; 53/6; 76/11; 10106; 10104; 10102; 2/44; 2/45; 3/11; 3/13

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

<i>BE</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Spezifikation</i>
1.100	Büro- und Sozialgebäude	
1.200	Schadstoffannahme (Schadstoffsammelstelle)	<ul style="list-style-type: none">- Lagerung 6,27 t gefährliche Abfälle- Lagerung 4,7 t nicht gefährliche Abfälle- Behandlung 0,1057 t/d nicht gefährliche Abfälle
1.300	Stellbereich der Abfallcontainer	<ul style="list-style-type: none">- Lagerung 45,5 t gefährliche Abfälle- Lagerung 265,5 t nicht gefährliche Abfälle- Behandlung 14,7333 t/d nicht gefährliche Abfälle

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, hier:
 - 3.1 Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
 - 3.2 Dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf Verringerung des festgesetzten Pflanzbindungsstreifens entlang der öffentlichen Straße sowie entlang des Grünstreifens mit 6 m Breite im Gebiet des Bebauungsplanes 111-1 „Großer Silberberg“ wird zugestimmt.
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.
 - Wasserrechtliche Erlaubnis vom 29. Mai 2019 erteilt durch die untere Wasserbehörde (Az.: 31.32.4.62601.59-19) der Landeshauptstadt Magdeburg: Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
6. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder aus einem Typenprüfbericht ergibt.
7. Mit der Ausführung aller Gebäude und baulichen Anlagen (Wirtschaftsgebäude mit Büro- und Sozialgebäude, Schadstoffannahme, überdachte Stellfläche) darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Typenprüfbericht dafür vorliegt und von dieser die Unbedenklichkeit der Errichtung schriftlich bestätigt worden ist oder eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelrei abgeschlossen ist und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen, wenn er nicht von einer Person mit der Qualifikation nach § 65 Abs. 1 Satz 1 a) oder b) BauO LSA erstellt ist. Er muss nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 c) BauO LSA unabhängig von der Qualifikation des Nachweiserstellers bauaufsichtlich geprüft sein, wenn dies nach Maßgabe der Erklärung nach dem Kriterienkatalog erforderlich ist.

Ist der Standsicherheitsnachweis nicht prüfpflichtig, ist dieser – vom Fachplaner und vom Entwurfsverfasser unterschrieben – der zuständigen Überwachungsbehörde mit dem Qualifikationsnachweis spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA vorzulegen (§ 18 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)).
8. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
9. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort des Wertstoffhofes aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2. Baurecht

Bauordnungsrecht

- 2.1 Die Gebäude und baulichen Anlagen sind entsprechend dem noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweis bzw. dem Typenprüfbericht/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Beachtung der darin enthaltenen Anforderungen auszuführen. (§ 65 BauO LSA)
- 2.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Vor Baubeginn ist gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer anderen sachkundigen Vermessungsstelle die Grundrissfläche des Gebäudes abzustecken und die Höhenlage festzulegen.
 - die Benennung des bestellten Bauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).

- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA zwei Wochen vorher anzuzeigen. Folgende Nachweise sind vorzulegen:
- Bauleitererklärung
 - Schlussberichte des Prüfstatikers (wenn die Standsicherheitsnachweise geprüft werden mussten)
 - Die regelkonforme Bauausführung ist durch den Konzeptersteller zu bestätigen.
 - Fachbauleitererklärung Brandschutz
 - Schlussbericht des Brandschutzprüfers, Herrn Dipl.-Ing Schmöller, über die ordnungsgemäße Ausführung der Mittelgarage
 - Abschlussbericht zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, hierzu ist der Prüfsachverständige rechtzeitig einzuladen.

Brandschutz

- 2.4 Die im Brandschutzkonzept vom 09.05.2018, erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Frank Oheim, angegebenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren, sofern mit den nachfolgend angeführten Einzelfeststellungen nicht andere Ausführungen oder Präzisierungen erforderlich werden.
- 2.5 Das Erfordernis bzw. Nicht-Erfordernis einer Blitzschutzanlage für die Garage ist nachweislich durch einen Sachkundigen zu erbringen. Die Blitzschutzanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) durch die darin genannten Personen prüfen zu lassen, Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/Anlagenteile prüfpflichtig sind.
- 2.6 Die Brandschutzordnung ist auf der Grundlage der DIN 14096 zu erarbeiten. Der Teil A ist öffentlich auszuhängen, die Besonderheiten des Hauses sind im Teil B zu berücksichtigen. Der Teil C ist für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Brandschutzbeauftragter) zu erarbeiten. Das Personal ist über den Inhalt der Brandschutzordnung regelmäßig und nachweislich zu belehren.
- 2.7 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Grundstück von der Feuerwehr zur Brandbekämpfung oder zur Abwendung von Gefahren jederzeit befahren werden kann. Die Maßnahmen sind mit dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Festlegungen

3.1.1 Sicherheitsleistung

Jedwede Änderungen im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Betreibereigenschaft oder der Unternehmensbeteiligung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde selbstständig unverzüglich anzuzeigen.

Bauliche und Betriebliche Anforderungen

- 3.1.2 Die Lagerung von leicht zu verwehenden Abfällen hat ausschließlich in Containern zu erfolgen. Durch Verschließen bzw. durch geeignete Abdeckung dieser Container ist zu

gewährleisten, dass staubförmige Emissionen und Verwehungen, die von den Abfällen ausgehen können, verhindert werden. (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 5.2.3.1)

3.1.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z. B. Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen. (TA Luft Nr. 5.2.3.3)

3.1.4 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Die Abfälle sind zu jeder Zeit in den im Antrag aufgeführten Gebinden zu lagern. (TA Luft Nr. 5.4.8.12.1)

3.2 Lärmschutz

3.2.1 Der Anlagenbetrieb sowie der anlagenbezogene Fahrverkehr ist nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.

3.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen. (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 2.5. und 3.1.b)

3.2.3 Es sind ausschließlich elektrisch angetriebene Stapler mit einem max. Schallleistungspegel (L_{WA}) von 90 dB(A) einzusetzen.

4. Abfall

4.1 Abfallarten

Für die Annahme, Lagerung und Behandlung (Sortierung; Verdichtung von Abfällen) werden folgende Abfälle zugelassen:

Abfallschlüssel, AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV-	Lagerort
060404*	Quecksilberhaltige Abfälle	Schadstoff-sammelstelle
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Container
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Container
150107	Verpackungen aus Glas	Container
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoff-sammelstelle
160103	Altreifen	Container
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Schadstoff-sammelstelle
160215*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile (hier: Druckerpatronen)	Schadstoff-sammelstelle
160216	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen (hier: Druckerpatronen)	Schadstoff-sammelstelle
160504*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen);	

	- Spraydosen - Halonlöscher, techn. Gase	Schadstoff-sammelstelle
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	Schadstoff-sammelstelle
160507*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder diese enthalten	Schadstoff-sammelstelle
160508*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder diese enthalten	Schadstoff-sammelstelle
16 06 01*	Bleibatterien	Schadstoff-sammelstelle
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Schadstoff-sammelstelle
16 06 03*	Quecksilberhaltige Batterien	Schadstoff-sammelstelle
17 01 02	Ziegel	Container
17 01 03	Fliesen und Keramik	Container
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	Container
17 02 03	Kunststoffe	LVP-Behälter
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Hier: nur Altholz A IV)	Container
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Container
17 04 07	Gemischte Metalle	Container
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Container
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Container
20 01 01	Papier und Pappe	Container
20 01 11	Textilien	Altkleider-container
20 01 13*	Lösemittel	Schadstoff-sammelstelle
20 01 14*	Säuren	Schadstoff-sammelstelle
20 01 15*	Laugen	Schadstoff-sammelstelle
20 01 17*	Fotochemikalien	Schadstoff-sammelstelle
20 01 19*	Pestizide	Schadstoff-sammelstelle
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Schadstoff-sammelstelle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten	Container
20 01 26*	Öle und Fette	Schadstoff-sammelstelle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Schadstoff-sammelstelle
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	Schadstoff-sammelstelle
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	Schadstoff-sammelstelle
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Schadstoff-sammelstelle
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten: - Elektrische Haushaltsgroßgeräte - Bildschirme und Monitore - Elektrische Haushaltskleingeräte - PV-Module - Druckerpatronen	Container Container Container Container

		Schadstoff-sammelstelle
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	Container
20 01 39	Kunststoffe	LVP-Behälter
20 01 40	Metalle	Container
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Container
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Container
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Container
20 03 07	Sperrmüll	Container

- 4.2 Die zugelassenen Abfälle dürfen nur in der Menge angenommen werden, für die die weitere Entsorgung gesichert ist.
- 4.3 Die einzelnen Lagerbereiche sind deutlich sichtbar einzuteilen und örtlich zu kennzeichnen. Ein Lagerplan ist zu erstellen. Die Kennzeichnung der Lagerbereiche und Behälter/Container muss wetterfest erfolgen.
- 4.4 Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- 4.5 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten zu erfolgen. Die Sammel- und Lagerbehältnisse oder deren Stellplätze sind für die einzelnen Abfälle eindeutig unter Angabe der jeweiligen Inhalte zu kennzeichnen.
- 4.6 Es müssen ausreichend Wechselbehälter zur Verfügung stehen.
- 4.7 Für alle Input-Abfälle sind vor Inbetriebnahme der Anlage Anliefer-/Annahmebedingungen festzulegen.
- 4.8 Bei jeder Abfallanlieferung ist vor der Übernahme in die Anlage eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.
Sie hat mindestens zu umfassen:
- Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle
 - Sichtung der Mengen (Volumen bzw. Masseermittlung nach Annahmebedingung/Abfallsatzung),
 - die Zuordnung einer Abfallart
 - die Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz (Containerlagerplatz bzw. Schadstoffsammelstelle)
- Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.
Vor Beginn der Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.
- 4.9 Bei der Anlieferung von Abfällen, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterliegen, sind für Gewerbetreibende oder Vertreiber, die Altgeräte aus privaten Haushaltungen anliefern, Annahmebelege auszustellen, die mindestens die Art und Anzahl der Geräte, den Anlieferer (Firma) und die Sammelgruppe nach ElektroG enthalten sollen.
- 4.10 Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und zurückzuweisen. Für diesen Fall sind dem Anlieferer Entsorgungshinweise für die ordnungsgemäße Entsorgung zu geben.

Im Falle einer Zurückweisung von gefährlichen Abfällen (z. B. asbesthaltige Baustoffe) sind zusätzlich zu den Entsorgungshinweisen die Personalien vom Anlieferer aufzunehmen mit dem Hinweis darauf, diese Abfälle innerhalb von 2 Wochen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu vermerken und der zuständigen Abfall-Überwachungsbehörde mitzuteilen.

- 4.11 Die in der Anlage anfallenden Abfälle (aus Lagerung, Sortierung oder Verdichtung von Abfällen) sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erfolgen.

Gleiches gilt für die Entsorgung der beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle, wie z. B.

Abfall-schlüssel, AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Auflagen/Bemerkungen
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralstoffbasis	aus Wartung
13 02 05*	Nichtchlorierte maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	aus Wartung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Hier: z. B. verbrauchte Ölbindemittel

- 4.12 Die Schadstoffsammelstelle (BE 1.200) muss den Anforderungen der TRGS 520 (Technische Regeln für Gefahrstoffe Nr. 520 – Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle) baulich, technisch, organisatorisch und personell entsprechen.

- 4.13 Für die Schadstoffsammelstelle (BE 1.200) ist ein Einlagerungsplan zu erstellen (Aufteilung der Abstellflächen/Lagerbereiche nach Abfallgruppen). Dieser Plan ist außerhalb der Sammelstelle (BE 1.200) an einer jederzeit zugänglichen Stelle auszuhängen, jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Es sind ausreichend Verpackungen für jede Abfallgruppe sowie Reserveverpackungen bereit zu stellen. Die gemäß TRGS 520 Punkt 4.3 notwendigen betrieblichen Unterlagen sind vorzuhalten und regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Die technische Ausstattung der Schadstoffsammelstelle (BE 1.200) muss jederzeit funktionstüchtig sein. Es müssen ausreichend Verbrauchsmaterialien zur Verfügung stehen (z. B. Bindemittel, Teststäbchen, Material zur Kennzeichnung und Beschriftung von Verpackungen, Gefahrensymbole/Gefahrzettel).

- 4.14 Im Annahmehbereich der Schadstoffsammelstelle (BE 1.200) darf lediglich eine fachgerechte Sortierung der Abfälle in die jeweiligen Sortiergruppen gemäß den Annahmehbedingungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage erfolgen. Eine Behandlung der gefährlichen Abfälle ist untersagt. Das Öffnen von Anliefergefäßen darf nur unter einem funktionsfähigen Abzug erfolgen. Ein Vermischen gefährlicher Abfälle ist grundsätzlich unzulässig. Umfüllen von gefährlichen Abfällen ist ausschließlich zur akuten Gefahrenabwehr und zur Sicherstellung, z. B. bei schadhaften Verpackungen, zulässig.

- 4.15 Für die Annahme, den Umgang und die Lagerung insbesondere der gefährlichen Abfälle im Bereich der Schadstoffsammelstelle (BE 1.200) sind die Schutzmaßnahmen gemäß Punkt 6 der TRGS 520 zwingend einzuhalten, insbesondere bei der Annahme, bei der Sortierung, Befüllung der Verpackungen sowie der Aufbewahrung und Lagerung der Abfälle.

4.16 Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen (z. B. Altöl bei Wartung der Geräte) vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.

4.17 Personal

Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen.

Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist so sicherzustellen, dass den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. Personalqualifikation/Berufserfahrung sowie die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

4.18 Betriebsordnung

Vor Beginn der Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie die Regelungen für den Umgang mit den Abfällen enthält.

Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:

- Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage,
- Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit,
- Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie für das Qualitätsmanagement,
- Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage,
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz, insbesondere Regelungen zum Verhalten im Gefahrenfall

Die Betriebsordnung ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen. Sie ist durch Fortschreibung zu aktualisieren.

4.19 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Behandlung, die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festzulegen. Weiterhin sind Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten in Anlehnung an die TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten) zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den jeweiligen Arbeitsplätzen anzubringen. Insbesondere betrifft dies:

- Betriebsanweisung zur Verfahrensweise bei Anlieferung nicht zugelassener Abfälle
- Eingangskontrollvorschrift für die Annahmekontrolle

Weiterhin sind die Anliefer-/Annahmekriterien für alle Abfälle in das Betriebshandbuch aufzunehmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Die Kontrollintervalle des Betriebshandbuches für die, für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person sind festzulegen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

4.20 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind in der Betriebsordnung zu benennen.

Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle, Zuordnung nach AVV-Abfallschlüssel
- b) die Nachweise, evtl. Übernahmescheine, Liefer-/Wiegescheine; Register über den In- und Output von Abfällen,
- c) die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte (z. B. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen),
- d) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen (z. B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen)
- e) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- f) die personelle Besetzung der Schadstoffsammelstelle,
- g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen (mit Angabe der anfallenden/entsorgten Abfälle z. B. aus der Maschinenwartung),
- h) Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch bzw. Einweisung in spezielle Tätigkeitsbereiche.

Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung ist durch Abzeichnen zu dokumentieren (mindestens monatlich). Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.

Die Betriebstagebücher sind **mindestens fünf Jahre**, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

4.21 Registerpflichten

Die Register sind getrennt nach Input und Output zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen. Sie sind Bestandteil des Betriebstagebuches.

Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Input-Register

Die aktuellen Lagermengen sind täglich aufzunehmen, d. h. vor Beendigung der Annahmezeit sind arbeitstäglich die Lagermengen der einzelnen Abfallarten in einer Tabelle unter Angabe der Menge in Tonnen, Volumeneinheiten oder Stückzahl zu notieren.

Output-Register

Gemäß § 24 Nachweisverordnung (NachwV) sind die Register für jede Abfallart zu erstellen (Angabe der Abfallart/Abfallbezeichnung mit Erzeugernummer, hier: NE0300887 Prüfziffer 9).

Die Register für die gefährlichen Abfälle werden über das elektronische Abfallnachweisverfahren (elektronisches Register) geführt.

Die Register über die Abgabe von nicht nachweispflichtigen, gefährlichen Abfällen (z. B. Geräte nach ElektroG) sowie nicht gefährlichen Abfällen sollen Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Abfalls/Abfallschlüsselnummer
- Abgabedatum
- Abgabemenge (in Tonnen)
- Erzeuger/Herkunft des Abfalls (hier: Wertstoffhof Silberbergweg)
- übernehmende Person: Abfallbeförderer
- Bestimmung der weiteren Entsorgung: Abfallentsorger/-verwerter (-empfänger) mit Angabe der Entsorgungsanlage (soweit vorhanden: Entsorgernummer)

Die Register sind vom Verantwortlichen regelmäßig zu unterschreiben.

In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde können die Register auch in anderer Form geführt werden (z. B. Tabellenform).

4.22 Jahresübersicht

Für alle angenommenen Abfälle sowie über die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle ist eine **Jahresübersicht** getrennt nach Abfallarten zu erstellen. Da hier die Menge der angenommenen Abfälle der Menge der abgegebenen Abfälle entspricht, ist die Jahresübersicht anhand der Outputabfälle zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen Behörde - ohne Aufforderung - bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden.

5. Bodenschutz

- 5.1 Der Bodenaushub im Antrags-/Baugebiet ist insbesondere in Bereichen aktueller Landwirtschaftsflächen/Grünflächen, auf denen noch Oberboden (Mutterboden) ansteht, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Mutterboden (Oberboden) ist im Bereich der Baumaßnahme möglichst vollständig abzuschleppen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück unmittelbar wiederzuverwenden für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder zur Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen durch Auftrag auf vorhandene Bodenflächen.

Bei einem Bodenaushub, welcher bei den Erdarbeiten sowie für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im Baugebiet notwendig ist, würde die vorhandene Bodenstruktur durch Umlagerung der Böden völlig verändert.

Um dies zu vermeiden sind Ober- und soweit notwendig auch Unterboden getrennt auszuheben und zwischen zu lagern. Dabei sind gemäß DIN 19731 der Auflockerungsfaktor sowie die Lagerhöhen (2 m bei humosem Bodenmaterial, 4 m für Unterbodenmieten) zu berücksichtigen. Die Bodenmieten dürfen nicht durch Kipper, Bagger oder andere Fahrzeuge über-/befahren werden.

Mutterboden (Oberboden) ist bei der Wiederverwendung im Baugebiet soweit wie möglich für den oberflächennahen Einbau im Zuge der Grünstaung (Anlage von Grünflächen, Grünstreifen u. a.) und der Neupflanzung von Bäumen in ehemals versiegelten Bereichen einzusetzen und fachgerecht wieder einzubauen.

Mutterboden und Unterboden, welcher im Baugebiet nicht wiederverwendet werden kann, sind einer geeigneten Verwertung außerhalb des Standortes, möglichst zur Her-

stellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), zuzuführen.

Bei Verfüllungen ist der Mutterboden für den oberflächennahen Einbau zu verwenden. Die Größe der Baunebenflächen (Lagerflächen etc.) auf unversiegeltem Untergrund ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für platzintensive Baunebenflächen sind möglichst versiegelte oder bereits verdichtete Areale im Umfeld der Baumaßnahme zu nutzen.

Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenschadverdichtung im Bereich des Baugebietes sind geeignete Baugeräte (z. B. Raupen- bzw. Plattenfahrzeuge statt Reifenfahrzeuge) zu wählen, welche die Bodenpressung soweit begrenzen, dass auch nach Abschluss der Baumaßnahme noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt bzw. dieses mit einfachen Mitteln durch Wiederauflockerung wiederherzustellen ist. Dies ist auch durchzuführen. Die Befahrung der betreffenden Grundstücke ist auf die Baustraße und auf das Nötigste zu beschränken, damit die verbleibenden Flächen geschont werden. Bei der Befahrung ist der Feuchtegrad des Bodens zu berücksichtigen.

Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.

Der schadlose Umgang mit den umgelagerten Ober- und Unterbodenmassen einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung einer Bodenschadverdichtung und deren ordnungsgemäße Verwendung - sowohl innerhalb des Antrags- und Baugebietes als auch auf externen Standorten - sind der zuständigen Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Maßnahme und unaufgefordert durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Der Maßnahmenbeginn ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Aufnahme der Arbeiten anhand des Formblattes "Erdarbeiten und Bodenbewegungen" schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist die zuständige Bodenschutzbehörde entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde ist ebenfalls zu informieren.

6. Wasser

- 6.1 Die Inbetriebnahme bzw. die wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage zum Umgang mit festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn an der Anlage Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen.

Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

- 6.2 Die Überprüfung der Anlage (oberirdisch im Gebäude/oberirdisch im Freien) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Sicherheitseinrichtungen ist durch einen zugelassenen Sachverständigen vor Inbetriebnahme und im Anschluss wiederkehrend alle 5 Jahre, beginnend mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme, erforderlich.

Die Prüfberichte nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Sachverständigen sind der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert zur Kenntnis und Auswertung vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

Allgemeine Auflagen die Arbeitsstätte betreffend

- 7.1 Arbeitsbereiche müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Dabei sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der ASR A3.4 zu berücksichtigen.
(§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. ASR A3.4 „Beleuchtung“)
- 7.2 Verkehrswege sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten diese ohne Gefährdung benutzen können. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 „Verkehrswege“)
- 7.3 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden liegen oder an Gefahrenbereichen angrenzen, müssen mit Sicherungen ausgerüstet sein, die verhindern, dass die Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen können.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“)
- 7.4 Eine Verringerung der Brüstungshöhe auf 0,81 m im Obergeschoss des Sozialgebäudes ist nur dann möglich, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“)
- 7.5 Für auf dem Dach der Gebäude durchzuführende Wartungs-, Reinigungs- oder Inspektionsarbeiten in absturz- oder durchsturzgefährdeten Bereichen (weniger als 2 m von der Absturzkante des Daches oder der Durchsturzkante von Dacheinbauten) müssen sicherheitstechnische Einrichtungen (z. B. Sekuranten, Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen) zum Schutz gegen Absturz bzw. Durchsturz vorhanden sein. Bereits bei der Planung der Dachoberlichter ist darauf zu achten, dass eine sichere Instandhaltung und Reinigung gewährleistet werden kann.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“; § 3 a Abs.1 ArbStättV i. V. m. ASR A 1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“)
- 7.6 Die innen liegenden, fensterlosen Sanitärräume sind mit einer Lüftungstechnischen Anlage auszustatten. Für die Umkleide und Sanitärräume, die über Fenster verfügen ist der entsprechende Querschnitt der Lüftungsöffnungen gemäß der ASR zu realisieren.

Sollte dies nicht möglich sein, sind diese Räume ebenfalls mit einer technischen Lüftungsanlage auszustatten. Diese Anlage ist so auszulegen, dass sie dem Stand der Technik entspricht. (§ 3 a Abs.1 ArbStättV i. V. m. ASR A 4.1 „Sanitärräume“)

- 7.7 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, in der die Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, beurteilt sowie abgeleitete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Der bestellte Betriebsarzt ist an der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. Die Grundlage für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind das Arbeitsschutzgesetz und die darauf erlassenen Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung etc.). Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ist zu überprüfen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG))
- 7.8 Bei der Vergabe von Arbeitsleistungen an Fremdfirmen sind alle Arbeitgeber gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Insofern richten sich die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise an alle Firmen, die auf dem Betriebsgelände exponiert tätig werden.

8. Umwelthygiene

- 8.1 Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 9.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 9.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, 39104 Magdeburg, hat am 29.06.2018 (Posteingang 05.07.2018) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t/d nicht gefährlichen Abfällen, die Ersetzung des vorhandenen Anmeldegebäude durch ein 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, die Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen am Standort Magdeburg beantragt.

Die Stadt Magdeburg betreibt am Standort bereits einen Wertstoffhof.

2. Genehmigungsverfahren

Nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen Errichtung und Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus o. g. Gesetz.

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nr. 8.11.2.4, der Nr. 8.12.1.1 und der Nr. 8.12.2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, somit ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wird entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate
 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- Landeshauptstadt Magdeburg
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 55, Gewerbeaufsicht Mitte

Die beantragte Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Den Antragsunterlagen entsprechend werden die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) infolge der Genehmigung der Anlage - auch bei Anwendung der Quotientenregel - weder erreicht noch überschritten. Ein Betriebsbereich gemäß § 2 Nr. 1 oder 2 i. V. m. § 1 der 12. BImSchV liegt demzufolge nicht vor.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.05.2019 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) und in der Landeshauptstadt Magdeburg aus.

Während der Einwendungsfrist vom 23.05.2019 bis einschließlich 24.07.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.08.2019 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 6). Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 28.10.2019 ihr Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte baurechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden. Der Genehmigungsbescheid enthält bereits die Anforderungen als Zielvorgabe. Spätere Auflagen können dann als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen konkretisieren.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Bei der Anlage zur Lagerung nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Abfälle sind keine Stoffe oder Gemische i. S. v. Artikel 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung und sind demnach nicht einzustufen.

Die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden kommen nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nicht notwendig ist.

Für die Umsetzung des Standes der Technik sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 der IED-Richtlinie die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) anzuwenden, sofern Schlussfolgerungen festgelegt worden sind. Da für Abfallentsorgungsanlagen derzeit keine Schlussfolgerungen existieren, wurden für die Festlegung der Nebenbestimmungen die derzeit geltenden Regelwerke (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), VDI-Richtlinien, DIN-Normen) herangezogen.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 111-1 „Großer Silberberg“. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

Abweichung

Dem Antrag vom 26.07.2018 auf Befreiung von der kompletten Erhaltung des geforderten Grünzuges entlang der öffentlichen Straße und des 6,0 m breiten Grünstreifens ist mit Befreiungsbescheid vom 28.03.2019 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB stattgegeben worden.

Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Nutzung am Standort planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zulässig.

Aufgrund der gewählten Bauweise wird der festgesetzte Pflanzbindungsstreifen entlang der öffentlichen Straße im Norden und entlang des Grünstreifens im Süd-Osten des Baufeldes mit einer geforderten Breite von 6,0 m nicht eingehalten.

Die in der textlichen Festsetzung 5.1 des Bebauungsplanes 111-1 „Großer Silberberg“ geforderte Bepflanzungsquote der Grünstreifen mit Bäumen, Heistern und Sträuchern wird entsprechend dem überarbeiteten Pflanzplan vom 18.12.2018, an anderer Stelle in diesen beiden Grünstreifen nachgewiesen.

Weiterhin werden für den separaten Parkplatz drei großkronige Laubbäume, zusätzlich zu den Pflanzungen in den festgesetzten Grünstreifen, vorgesehen.

In Summe entsprechen die vorgesehenen Anpflanzungen den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Aspekte ist das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen im Sinne der Gewährung der beantragten Befreiung ausgeübt worden. Dabei war

maßgeblich, dass die Befreiung städtebaulich vertretbar ist.

Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

4.3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Allgemeine Festlegungen

Zu Nebenbestimmung 3.1.1

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern (NachsorgePFIG) wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben, mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Forderung nach einer Sicherheitsleistung zu verbinden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 (31-67022) „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalien-rechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Gemäß Punkt 8 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.12.2016 (31-67022) „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ ist von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abzusehen, wenn es sich um eine Anlage handelt, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb oder von einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 128 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) betrieben wird.

Durch Nebenbestimmung sind diese Betreiber zu verpflichten, eine Umwandlung in eine private Rechtsform oder die Beteiligung durch eine privatrechtliche Gesellschaft der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat in diesem Fall zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Erhebung einer Sicherheitsleistung noch vorliegen.

Wird die Anlage von Körperschaften des Öffentlichen Rechts – unmittelbar oder als Eigenbe-

trieb – betrieben, so kann das allgemeine Liquiditätsrisiko als ausgeschlossen angesehen werden. Bei Anlagen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände) betrieben werden, ist also die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich, da in diesen Fällen praktisch kein Insolvenzrisiko besteht. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass eine Insolvenzgefahr nicht gegeben ist, soweit eine Anlage zu 100 % von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb betrieben wird, da hier eine Einstandspflicht der jeweiligen Körperschaft besteht.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Maßgaben für die baulichen und betrieblichen Anforderungen ergehen auf der Grundlage des BImSchG sowie der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung 3.1.2:

An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können (TA Luft Nr. 5.2.3.1). Es ist zu vermeiden, dass leicht zu verwehende Abfälle wie Kunststoffe den Lagerbereich unkontrolliert verlassen.

Zu Nebenbestimmung 3.1.3:

Die Entstehung staubförmiger Emissionen durch den Betriebsverkehr soll durch die Befestigung der Fahrwege verhindert werden. Dies ist begründet durch TA Luft Nr. 5.2.3.3 zur Förderung und zum Transport.

Zu Nebenbestimmung 3.1.4:

Der Austritt gefährlicher Stoffe und der Eintritt in Boden und Grundwasser sind zu verhindern. Deshalb sind diese nur in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. (TA Luft Nr. 5.4.8.12.1)

Gerüche

Der Wertstoffhof befindet sich im Norden von Magdeburg gelegenen Gewerbegebiet Eben-dorfer Chaussee. Nördlich und westlich des Standortes dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen, südlich und östlich grenzen gewerbliche Nutzungen an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 580 m östlich den Betriebsgeländes.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde eine Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Stäuben und Gerüchen im Umfeld des geplanten „Wertstoffhof Silberbergweg“ in 39128 Magdeburg (öko-control Stand 02.05.2018) eingereicht.

Mit der Handhabung der Wertstoffe und Abfälle kann es abhängig von den Stoffeigenschaften der Schüttgüter zu Staubentwicklungen kommen. Die Staubemissionen bei Einwurf in die Container wurden gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 „Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen - Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“ für eine jährliche Umschlagmenge von 2.370 t staubender Güter berechnet. Die Staubneigung der mineralischen Schüttgüter wurde mit „nicht wahrnehmbar staubend“ eingestuft. Relevante Staubabwehungen aus den Containern sind nicht zu erwarten, da die Materialien darin windgeschützt lagern.

Die Quantifizierung der Staubemissionen durch den Fahrverkehr von Pkw und Container-LKW auf dem Anlagengelände wurde entsprechend der Vorgaben der VDI 3790 Blatt 4 (Entwurf „Umweltmeteorologie - Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen - Fahrzeugbewegungen auf gewerblich-industriellem Betriebsgelände“ durchgeführt. Die Ermittlung des Massenstroms erfolgte gemäß TA Luft Nr. 4.6.1.1. Für die diffusen Quellen des Wertstoffhofs ergibt sich ein mittlerer Staubemissionsstrom von 0,12 kg/h. Der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h für diffuse Staubemissionen wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach Nr. 2.9 TA Luft nicht überschritten, so dass die Bestimmung der Emissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

Zu relevanten Geruchsemissionen kann es durch die Lagerung von biologisch abbaubaren Abfällen (Garten- und Parkabfälle) sowie gemischte Siedlungsabfälle auf dem Anlagengelände kommen. Zur Einschätzung der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde eine orientierende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Referenzmodell AUSTAL 2000 unter Verwendung der meteorologischen Zeitreihe AKTerm der DWD Station Magdeburg (2009) durchgeführt. Die anteiligen Geruchsstoffströme wurden sachgerecht ermittelt und ergeben für eine ganzjährige Emissionszeit einen mittleren Geruchsstoffstrom von 0,059 MGE/h. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt sich, dass im Bereich der höchstbelasteten Beurteilungsfläche der benachbarten Gewerbebetriebe eine maximale Geruchsbelastung von 1 % Geruchsstundenhäufigkeit/Jahr erreicht wird. Die Irrelevanz von 0,02 (2 %) entsprechend Punkt 3.3 der GIRL 2008 wird damit sicher eingehalten. Damit ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung von vorhandenen Belastungen nicht relevant erhöht.

Es kann eingeschätzt werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche und luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA Luft mit der geplanten Erweiterung und Modernisierung des Wertstoffhofes Silberbergweg bei genehmigungskonformem Betrieb der Anlage sichergestellt ist.

Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. öko-control GmbH vom 19.09.2018, Bericht-Nr.: 1-17-05-530-1Rev01. Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den 2 direkt angrenzenden schutzbedürftigen Bebauungen im Gewerbegebiet aus. Gemäß TA Lärm Nr. 6.1 b) beträgt der durch die Gesamtbelastung einzuhaltende Immissionsrichtwert 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Schutzbedürftige Wohngebiete befinden sich in mehr als 500 m Entfernung. Da sich der Betrieb der Anlage ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt ist eine Überprüfung der Einhaltung des Nachtimmissionsrichtwertes nicht erforderlich.

Maßgebend für die Geräuschemissionen der Anlage sind neben dem Anlieferverkehr und dem Containertausch vor allem die Einwurfvorgänge für Schrott, Altglas und Bauschutt.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten im Gewerbegebiet den zulässigen Immissionsrichtwert von 65 dB(A) tags um mindestens 6 dB(A).

Die nächstgelegenen Wohngebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten treten nicht auf.

Die Zusatzbelastung der Anlage ist als nicht relevant gemäß TA Lärm Pkt. 3.2.1. einzustufen und die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung kann entfallen.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 führt zu dem Ergebnis, dass der anlagenbezogene Fahrverkehr nicht zu einer Verdopplung, d. h. zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) und gleichzeitig zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV führt.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind nicht zu veranlassen.

Durch den Betrieb der Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen.

4.4 Abfall

Mit der Festlegung der für die Anlage zugelassenen Abfälle soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Abfallentsorger - und Abfallerzeuger - haben danach zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 Abs. 3 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassene Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (§ 15 Abs. 2 KrWG)

Die Zuordnung und die Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle erfolgte nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)).

Die in den Nebenbestimmungen NB 4.2 bis 4.20 aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Lagerung, Annahmekontrolle, Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle, Personal, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch sowie die Anforderungen an die Lagerung und Behandlung der Abfälle in Bezug auf die Schadstoffsammelstelle dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung und Entsorgung der Abfälle, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden. Die speziell für die Schadstoffsammelstelle angeführten Nebenbestimmungen 4.12 bis 4.15 dienen der Umsetzung der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“, die bauliche, technische, organisatorische und personelle Festlegungen für derartige Sammelstellen trifft.

Die Nebenbestimmung 4.9 resultiert aus § 13 ElektroG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung zur Registerführung von nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen.

Die in der Nebenbestimmung 4.10 formulierte Vorgehensweise bei der Zurückweisung gefährlicher Abfälle soll einer unsachgemäßen Entsorgung vorbeugen. Durch die Registrierung des Anliefernden und Vorgabe der ordnungsgemäßen Entsorgung innerhalb von 2 Wochen soll sichergestellt werden, dass die gefährlichen Abfälle zeitnah ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden.

Grundlage für die unter Nebenbestimmung NB 4.21 formulierte Nebenbestimmung zur Registerführung sind das KrWG und die Vorschriften gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zum Führen von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen.

Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG - Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht

gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-)Register gemäß den Vorschriften nach §§ 23, 24 und 25 NachwV zu führen.

Die Nebenbestimmung 4.22 zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auf § 49 Abs. 4 KrWG zur Führung von Registern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im In- und Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG-Allgemeine Überwachung. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallerzeugern, Betreibern von Anlagen, welche Abfälle behandeln, und von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage prüfen zu können.

4.5 Naturschutz

Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 111-1 „Großer Silberberg“ wurde mit Datum 28.03.2019 erteilt. Genehmigt wurde im Rahmen der Befreiung die Eingengung des Grünstreifens wie in den eingereichten Plänen dargestellt.

Nicht befreit wurde von den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere von den textlichen Festsetzungen Nr. 5.1 bis 5.3. Darin sind die Mindestqualitäten anzupflanzender Bäume festgelegt mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 15 cm. Diese Qualität wird von den vom Antragsteller im nachgereichten Pflanzplan genannten Bäumen unterschritten (Qualität dort nur 12-14 cm StU). Die Stammumfänge von Baumschulware sind in Deutschland grundsätzlich in 2-cm-Schritten gestaffelt: 12-14, 14-16, 16-18 cm etc. Hierzu wurde unter V Hinweise ein entsprechender Hinweis (naturschutzrechtlicher Hinweis 5.2) aufgenommen.

Eingriff

Der Standort des Vorhabens ist rechtskräftig als B-Plangebiet ausgewiesen. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000-Gebiete

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“) ist ca. 5.200 m vom Vorhabenstandort entfernt in östlicher Richtung gelegen.

Auf Grund der Entfernung und den Angaben in den Unterlagen (Kap. 4 Emissionen/Immissionen) können negative immissionsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand des NATURA 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

4.6 Arbeitsschutzrecht

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Richtlinien sowie Regeln und Technik und bedürfen insoweit keiner weiteren Begründung.

4.7 Bodenschutzrecht

Die beantragte Fläche befindet sich, bis auf die Flurstücke 53/5 und 53/6, auf der archivierten altlastverdächtigen Fläche „Versprühung von Pflanzenschutzmitteln“, welche in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DBA) der Stadt Magdeburg unter der Kennziffer 15003000054, Flächen-Nr. 534 registriert ist.

Die Fläche wurde durch den VEG (volkseigenes Gut) Gewächshausanlage Magdeburg-Nord zum Versprühen überschüssiger Pflanzenschutzmittel genutzt, war aber nicht Teil des Betriebsgeländes, sondern wurde durch eine LPG (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft) bewirtschaftet. Der Betrieb des VEG Gewächshausanlage wurde Anfang der 1990er Jahre eingestellt. Nach Literaturrecherche und Rücksprache mit Analytiklabors kann davon ausgegangen werden, dass die chemischen Verbindungen der Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte nach mehreren Jahren nicht mehr im Erdreich nachweisbar sind.

Der Standort wurde daher als entlastet archiviert.

Entlastet bedeutet, dass nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Standort keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen und somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.

Der Antrags-/Baubereich wurde langjährig landwirtschaftlich genutzt. Der Flächennutzungsplan weist gewerbliche Baufläche aus und im B-Plan 111-1 „Großer Silberberg“ ist in dem betreffenden Bereich Gewerbegebiet ausgewiesen. Der B-Plan ist rechtskräftig, insofern besteht Baurecht.

Für das Baugrundstück wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach dem für Sachsen-Anhalt entwickelten Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV), welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, durchgeführt. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

In den Daten zur Bodenfunktionsbewertung (BFBV) wurde die Ertragsfähigkeit der anstehenden Lößlehmböden mit sehr gut bewertet, weshalb die Böden eine sehr gute Gesamtbewertung erhalten.

Für die betreffende Fläche sind keine Angaben zum Wasserhaushaltspotenzial vorhanden. Dieses ist erfahrungsgemäß mit gering bis sehr gering zu bewerten. Die Naturnähe wurde mit sehr gering bewertet.

Böden, die die Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllen, sind gegenwärtig für den betreffenden Bereich nicht bekannt.

In Vorbereitung der beantragten Arbeiten wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Die Flächen befanden sich zum Untersuchungszeitpunkt größtenteils in landwirtschaftlicher Nutzung und waren unbebaut.

Im Rahmen der Bohrarbeiten wurde oberflächennah überwiegend Lößschwarzerde in Verbindung mit Ton aufgeschlossen. Im Umfeld von bereits errichteten Gebäuden oder Versiegelungen wurden bei drei von acht Bohrungen geringfügig Ziegelbeimengungen erbohrt, was erfahrungsgemäß auf die vorangegangenen Bauarbeiten zurückgeführt werden kann.

Hinweise auf Bodenkontaminationen durch Altlasten waren organoleptisch nicht erkennbar. Die bei einer Untersuchung nach Abfallrecht ermittelten Schadstoffkonzentrationen sind aus

bodenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant. Durch den Gutachter wird das Bodenmaterial für eine bodenähnliche Wiederverwertung mit dem Zuordnungswert Z0 eingestuft.

Das bestätigt die Ergebnisse aus der Bodenfunktionsbewertung.

Der Antragsteller beabsichtigt weitere Gebäude sowie neue Stell- und Lagerflächen zu errichten. Zudem sind auch Grünflächen mit Rasen und Sträuchern sowie Pflanzflächen für Bäume geplant, in denen auch eine Versickerung von Niederschlagswasser mittels Muldenrigolen vorgesehen ist.

Die Auflagen ergehen auf Grund des § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) i. V. mit § 10 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen.

Zu Nebenbestimmung NB 5.1

Nach § 1a Baugesetzbuch („Bodenschutzklausel“) ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Belange des Bodenschutzes sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Zudem sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BodSchAG LSA Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen (hier im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme) zu schützen. Nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Eingriff mit Neuversiegelung umfasst in den Erweiterungsbereichen ca. 4.600 m².

Durch die Bebauung/Befestigung kommt es für den unversiegelten Bereich als einem bisher relativ geringfügig anthropogen beeinflussten Standort zu einer Versiegelung und es werden unversiegelte Böden mit sehr guter Ertragsfähigkeit in einem höheren Maße als jetzt dauerhaft entzogen. Durch die Zunahme der Versiegelung gehen die funktionalen Schutzguteigenschaften der Böden verloren bzw. werden durch Verdichtung, Bodenbewegung und Lagerung (z. B. im Bereich späterer Baunebenflächen) deutlich beeinträchtigt.

Boden benötigt als unvermehrbares und endliche Naturressource im besonderen Maße den umfassenden Schutz durch die Gesellschaft vor Vernichtung bzw. Vergeudung, da er sonst unwiederbringlich verloren geht.

Die Auflage dient zur Durchsetzung der Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG.

Der Bodenaushub beträgt im Bereich der Fundamente bis ca. 1,50 m. Dazu kann ggf. eine Unterbettung von 0,20 bis 0,40 m erforderlich werden.

Da der Mutterboden (Oberboden) i. d. R. nur die obersten 20-30 cm, in den Baugrunduntersuchungen wurden auch 0,50 bis 0,90 m erbohrt, eines Bodenprofils ausmacht, soll durch die Separierung vom ebenfalls zu entnehmenden Unterboden sichergestellt werden, dass eine Vermischung der Bodenhorizonte vermieden wird. Hierdurch wird die natürliche Bodenschichtung im Zuge des Wiedereinbaus erhalten und die Wiederverwendung des Bodens, ggf. auch auf anderen Grundstücken, erleichtert.

Die DIN 19731 regelt die sachgerechte Lagerung des Bodenmaterials. Sie dient dazu, die funktionalen und biologischen Bodeneigenschaften (z. B. „Filter-, Speicher- und Pufferfunktion“; „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen“) zu erhalten.

Die geforderte Wiederverwertung soll ermöglichen, dass der gute Boden soweit wie möglich wieder als Pflanzenstandort genutzt werden kann.

Die geforderten Maßnahmen dienen der Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und sollen einer übermäßigen Verdichtung des Porenraums sowie einer Zerstörung des Bodengefüges

aufgrund einer übermäßigen mechanischen Belastung entgegenwirken.
Der Feuchtegrad des Bodens ist bei der Befahrung zu berücksichtigen, da mit zunehmendem Feuchtigkeitsgehalt die Empfindlichkeit des Bodens und somit die Schädigung des Bodengefüges zunimmt.

Um den sachgerechten Umgang mit dem Bodenaushub und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung einer Untergrundverdichtung beurteilen zu können, ist die Vorlage der Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen notwendig.

Zu Nebenbestimmung 5.2

Sollten im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, sichert die Auflage die Mitwirkung des Antragstellers entsprechend § 3 BodSchAG zur Unterrichtung der zuständigen Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Auflage ist erforderlich um den ordnungsgemäßen Umgang mit den angetroffenen Materialien sicher zu stellen.

4.8 Wasserrecht

Der Begriff des Gewässers umfasst nach § 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser. Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit einer Einwirkung auf Gewässer verbunden sind, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen bzw. nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers zu verhüten.

Zu Nebenbestimmung NB 6.1

Gemäß § 40 Abs. 1 und Abs. 2 der AwSV hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dies unter Verwendung eines Formblattes anzuzeigen.

Ferner haben Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 Abs. 1 AwSV diese einer Gefährdungsstufe zuzuordnen.

Zu Nebenbestimmung NB 6.2

Die Anlage stellt hinsichtlich der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe eine Anlage im Sinne der AwSV dar und unterliegt somit der Überprüfungspflicht durch einen zugelassenen Sachverständigen.

Gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 1 und Abs. 2 AwSV i. V. m. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber einer oberirdischen Anlage für wassergefährdende Stoffe diese vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung nach Spalte 2 der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV.

Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

5. Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.10.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 15.11.2019 folgendermaßen:

1. Änderung der Einheit bzgl. der sonstigen Behandlung
In der Anlagenbeschreibung auf dem Deckblatt sowie auf Seite 4 des Entwurfes zum Genehmigungsbescheid, werde um Ergänzung des Zeitbezuges für die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gebeten. Es werde daher um folgende Änderung gebeten:
„...zur sonstigen Behandlung von 14,839 t/d nicht gefährlichen Abfällen...“
2. Änderung der NB 3.1.1 Wechsel des Entsorgungsweges,
Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb bediene sich bei der Entsorgung von Abfällen neben eigenen Entsorgungsanlagen auch Anlagen Beauftragter Dritter, welche sich im Einzelfall auch eines Nachauftragnehmers bedienen. Die Leistungszeiträume variieren dabei zwischen einem halbjährlichen Turnus bis hin zu mehreren Jahren.

Da die Zulässigkeit der Entsorgung im Rahmen des Vergabeverfahrens mittels einer Eignungsprüfung (notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit) des jeweiligen Bieters erfolge, werde die Darstellung der einzelnen Entsorgungswege im zu erstellenden Jahresbericht als ausreichend erachtet und es werde daher um Änderung der Nebenbestimmung 3.1.1 gebeten.

3. Änderung der Nebenbestimmung 4.5
In Nebenbestimmung 4.5 auf Seite 10 des Entwurfes zum Genehmigungsbescheid sei die Kennzeichnung der einzelnen Lager- und Sammelbehältnisse für die einzelnen Abfälle gefordert. Da bei der Vergabe von Entsorgungsleistungen für einzelne Abfallfraktionen auch die Lager- und Sammelbehältnisse durch den Beauftragten Dritten gestellt bekämen, sei eine Kennzeichnung dieser nicht möglich.

Da eine Kennzeichnung der einzelnen Abfallfraktionen auch als notwendig erachtet werde, werde folgende Änderung bzw. Ergänzung vorgeschlagen.

„Die Sammel- und Lagerbehältnisse oder aber deren Stellplätze sind für die einzelnen Abfälle eindeutig unter Angabe der jeweiligen Inhalte zu kennzeichnen.“

4. Änderung und Ergänzung zu Nebenbestimmung 4.8
Die Nebenbestimmung sage nicht aus, dass jede Anlieferung mengenmäßig zu dokumentieren ist. Hierfür werde das entsprechende Register bzw. die täglichen Lagermengen, die im Betriebstagebuch zu erfassen seien, herangezogen.
Es werde um die Änderung: „- Mengenermittlung (Volumen bzw. Masse)“ in „- Sichtung der Mengen (Volumen bzw. Masse) mit teilweiser Dokumentation“ gebeten, da in der geplanten Anlage vor Ort nur eine Sichtung des Personals mit teilweiser Dokumentation erfolge.
5. Streichung Nebenbestimmung 4.9
Gemäß § 13 ElektroG Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sei die Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nur für private Haushalte vorzuhalten. Eine Dokumentationspflicht für gewerbliche Anlieferungen entfalle.
6. Änderung und Ergänzung zu Abfallrechtliche Hinweise 4.2
Bei den Hinweisen unter dem Punkt 4.2 auf Seite 33 werde davon ausgegangen, dass „in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen“ ausschließlich eigene anfallenden Abfälle gemeint seien.
7. Änderung der Nebenbestimmung 6.1
Unter Berücksichtigung der Begründung unter Punkt 4.8 werde davon ausgegangen, dass unter Nebenbestimmung 6.1 nicht die Lagerung eigener Betriebsstoffe, sondern die Lagerung von gefährlichen Abfällen in der Schadstoffsammelstelle gemeint sei.
Da in der Praxis eine Vielzahl an Stoffen und Gemischen als Abfall entsorgt werde, sei das Vorhalten unzähliger Sicherheitsdatenblätter nicht realisierbar. Im Rahmen der Anzeige nach § 40 AwSV (Errichtung und/oder wesentliche Änderung der Anlage) solle abweichend der Forderungen auf die Formulierungen der TRGS 520 abgestellt werden. In der es da heiße: Bei den in Sammelstellen und Zwischenlagern vorhandenen gefährlichen Abfällen handelt es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung. In diesen Einrichtungen ist entsprechend § 6 Absatz 10 GefStoffV ein Verzeichnis der gefährlichen Abfälle zu führen. Darin werden die
 1. Bezeichnung der gefährlichen Abfälle,
 2. Einstufung der Abfälle nach Gefahrstoffverordnung oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 3. Angaben zu den vorhandenen oder vorgesehenen Mengenbereichen,
 4. Bezeichnung der Bereiche im Zwischenlager, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können, dokumentiert.

Das Verzeichnis diene als Grundlage für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, zur Festlegung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, zur Erarbeitung der Betriebsanweisungen sowie der Erstellung von Notfallinformationen.

Eine Bestandsliste nach Abfallgruppen könne in Verbindung mit weiteren Unterlagen, aus denen die Einstufung oder die gefährlichen Eigenschaften der Abfallgruppen zu ersehen seien (z. B. schriftliche Weisungen nach ADR, Betriebsanweisungen, Beförderungspapiere), als Gefahrstoffverzeichnis dienen. Zur Angabe der Mengen genüge die maximale Anzahl der jeweils gleichzeitig vorhandenen Fässer, Kanister usw. je Abfallgruppe.

Mit Blick auf den Genehmigungsbescheid werde daher für die Nebenbestimmung 6.1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Errichtung bzw. bei wesentlicher Änderung der Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist diese 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den

wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, enthalten. Eine Bestandsliste nach Abfallgruppen kann in Verbindung mit weiteren Unterlagen, aus denen die Einstufung oder die gefährlichen Eigenschaften der Abfallgruppen zu ersehen sind (z. B. schriftliche Weisungen nach ADR, Betriebsanweisungen, Beförderungspapiere), als Gefahrstoffverzeichnis dienen. Zur Angabe der Mengen genügt die maximale Anzahl der jeweils gleichzeitig vorhandenen Fässer, Kanister usw. je Abfallgruppe.“

Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgetragene Anmerkungen zum Bescheidentwurf wurden geprüft:

Zu 1.: Der Schreibfehler wurde korrigiert.

Zu 2.: Im Ergebnis der Prüfung entfällt die Nebenbestimmung 3.1.1. Die Darstellung der einzelnen Entsorgungswege sind in den abfallrechtlichen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt.

Zu 3.: Der vorgeschlagenen Neuformulierung des Satzes 2 der Nebenbestimmung 4.5 wird gefolgt.

Zu 4.: Der Einwand wurde geprüft. Im Ergebnis wurden die Sätze 1 und 2 der Nebenbestimmung 4.8 umformuliert.

Zu 5.: Dem Vorbringen der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden. Im Ergebnis der Prüfung wurde die Nebenbestimmung 4.9 neu formuliert. Unter IV Begründung, Punkt 4.4 wurde zur Nebenbestimmung 4.9 die Begründung ergänzt.

Zu 6.: Die Vermutung der Antragstellerin ist richtig. Hier geht es um eigene, in der Anlage anfallende Siedlungsabfälle, nicht um von den Bürgern/-innen usw. angelieferte Siedlungsabfälle.

Zu 7.: Im Ergebnis der Prüfung wurde die Nebenbestimmung 6.1 neu formuliert. Die Begründung unter IV, 4.8 bleibt unverändert bestehen.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA Baugenehmigungen und Bauvorlagen sowie Bescheinigungen an der Baustelle nicht vorliegen hat.
- 2.2 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Schmöller, schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Vorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung.

- 2.3 Für alle Baumaßnahmen im öffentlichen Bauraum (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) ist die Zustimmung des Tiefbauamtes bzw. des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen, so u. a.
- Aufgrabegenehmigungen und verkehrsrechtliche Anordnung
 - Einholung des Leitungsbestandes bei den Versorgungsträgern
 - Straßensondernutzung für Gerüstarbeiten, Inanspruchnahme des Straßenbereiches für Bauarbeiten u.ä.
 - Absperrungen im Straßenbereich
 - Herstellung von Gehwegüberfahrten.
- (Die Zufahrtsgenehmigung wurde mit gesondertem Bescheid vom Tiefbauamt bereits erteilt)

- 2.4 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 2.5 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen. Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster.

- 2.6 Erneuerbare Energien/bautechnischer Wärmeschutz
- Zuständig für die Erfüllung der festgesetzten Energieeinsparverordnung-Aufgaben (EnEV-Aufgaben) und den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) sind in Sachsen-Anhalt die unteren Bauaufsichtsbehörden (vgl. § 1 Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO) und § 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (AG EEWärmeG LSA)). Um

diese Pflichtaufgaben erfüllen zu können, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten/die genannten Unterlagen vorzulegen.

Unter dem gesonderten Aktenzeichen **WS-0008/Z-N/6322/18** sind die energetischen Kennwerte zur wiederkehrenden Berichtspflicht nach § 26 f EnEV und § 18 a Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) erfasst.

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind das Formblatt mit den Angaben zur Erfüllung der Pflichten nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) und der Energiepass vorzulegen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des ausgefüllten Formblattes, des vorgelegten Nachweises und des Energiepasses sind durch die Unterschrift eines Bauvorlageberechtigten nach § 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 64 Abs. 5 und 6 BauO LSA oder Ausstellungsberechtigten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnEV zu bestätigen.

Folgende Unterlagen sind spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen:

- Rechnerischer EEWärmeG-Nachweis
- EEWärmeG-Formblatt
- Nachweisformular zur konkreten erneuerbare-Energien-Anlage bzw. Ersatzmaßnahme einschließlich des ggf. dazugehörigen Zertifikates, das unter folgender Internetadresse heruntergeladen und ausgedruckt werden kann: "<http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft-und-umwelt/koordinierungsstelle-klimawandel-energiewende/formulare/>"
- Registrierter Energieausweis gemäß § 17 i. V. m. §§ 16 und 26 c EnEV
- Unternehmererklärung nach § 26 a EnEV

Wenn eine Ausnahme oder Befreiung nach § 24 oder § 25 EnEV bzw. § 9 EEWärmeG erforderlich wird, ist diese rechtzeitig spätestens mit der Baubeginnanzeige anzuzeigen bzw. zu beantragen und es ist eine Sachkundigenbescheinigung vorzulegen, die die Ausnahme/Befreiung plausibel begründet.

Gemäß § 27 EnEV können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 EEWärmeG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 EEWärmeG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG müssen die zuständigen Behörden zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren.

3. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

Gemäß § 53 BImSchG und laufender Nummer 44 des Anhang I der Verordnung über Immissionsschutz und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen, da die Anlage der Nummer 8.12.1.1. des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist.

4. Abfallrechtliche Hinweise

4.1 Einhaltung ElektroG

Bei der Sammlung und Rücknahme von Abfällen, die dem ElektroG unterliegen, sind die entsprechenden Vorgaben zur Einrichtung der Sammelstelle, der getrennten Erfassung

und Bereitstellung zur Abholung sowie zu den Informations- und Mitteilungspflichten gemäß ElektroG einzuhalten.

4.2 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
Die Gewerbeabfallverordnung ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV).

4.3 Nachweispflicht für gefährliche Abfälle
Bei der Entsorgung anfallender gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten.

4.4 Errichtung der Anlage
Bei Errichtung der Anlage anfallende Abfälle (z. B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen (vgl. auch § 8 Gewerbeabfallverordnung). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5. Naturschutzrechtliche Hinweise

5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

5.2 Um der Mindestanforderung der textlichen Festsetzungen Nr. 5.1 bis 5.3 des Bebauungsplanes nachkommen zu können ist vorliegend eine Qualität von 16-18 cm Stammumfang (StU) zu verwenden, da ansonsten die Mindeststärke von 15 cm nicht durchgängig erreicht werden kann.

6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

6.1 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen (Sprechfunk oder Funktelefon) zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
(§ 10 Arbeitsschutzgesetz)

6.2 Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach den Grundsätzen des § 5 der Betriebssicherheitsverordnung ausgewählt werden.
(§ 5 Betriebssicherheitsverordnung)

6.3 In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sind für alle Arbeitsmittel die Art, der Um-

- fang und die Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner muss bestimmt werden, wer die Prüfungen durchzuführen hat.
(§ 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- 6.4 Weitere persönliche Schutzausrüstungen (PSA) wie Schutzbrille, Wetterschutzkleidung, Sicherheitsschuhe (S3), Gehörschutzkappen, Atemschutz und Schutzhandschuhe sind bereitzustellen. Die Beschäftigten sind anzuweisen, die Schutzausrüstung im Bedarfsfall zu benutzen. (§ 2 PSA-Benutzungsverordnung)
- 6.5 Wird der obere Auslösewert von $L_{ex, 8h} = 85$ dB(A) bei Tätigkeiten mit Lärmexposition erreicht bzw. überschritten, sind die Beschäftigten einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflichtvorsorge) zuzuführen. Bei einer Überschreitung des unteren Auslösewertes von $L_{ex, 8h} = 80$ dB(A) sind den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebotsvorsorge) anzubieten.
(§ 4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i. V. m. Teil 3 des Anhanges der ArbMedVV)
- 6.6 Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
Es ist zu prüfen, ob nach § 2 Abs. 2 BaustellV Vorankündigung an die zuständige Behörde 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu senden,
- § 2 Abs. 3 BaustellV Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) notwendig,
- § 3 Abs. 1 BaustellV Koordinierung der Arbeiten durch den Bauherrn oder der von ihm beauftragte Dritte erforderlich,
- § 3 Abs. 2 BaustellV Unterlagen für spätere Arbeiten zu erarbeiten ist.
- 6.7 In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass bei der Errichtung der Sammelstelle die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 520 "Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle" berücksichtigt werden. Sofern die TRGS 520 vollumfänglich Anwendung findet, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind. Auflagen hierzu sind daher entbehrlich.

7. Wasserrechtliche Hinweise

- 7.1 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- 7.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage ist der Betreiber verantwortlich.
- 7.4 Bezüglich der geplanten Freilagerfläche, ist zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei Niederschlagsereignissen Schadstoffe aus den hier zur Verwertung vorgesehenen lagernden Abfällen (offene Lagerung) nicht in den Untergrund sowie in das Grundwasser gelangen.

- 7.6 Die Erdaufschlüsse/Bohrungen für die vorgesehene Sole-Wasser-Wärmepumpe zur Beheizung des Wirtschaftsgebäudes sind der zuständigen Wasserbehörde 1 Monat vor Beginn der Maßnahme gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuzeigen.
- 7.7 Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen bei den Gründungsarbeiten erforderlich werden, so ist für die Entnahme des Grundwassers/Schichtenwassers die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der zuständigen Wasserbehörde vor Maßnahmenbeginn einzuholen.
- 7.8 Die Anlage zur oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich der Erweiterung und dem Betrieb des Wertstoffhofes am Silberbergweg 18 in 39128 Magdeburg wurde unter dem Aktenzeichen 31.32.6.62929/W-18-2018 und den Anlagenkennnummern 003000-01480-0001 (flüssige wassergefährdende Stoffe) und 003000-01480-0002 (feste wassergefährdende Stoffe) registriert.

8. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Werden bei den Erdarbeiten Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

9. Hinweis Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch sachkundige Personen (eigenes Personal oder Fremdfirmen) sicherzustellen, unter Berücksichtigung der gemäß § 15 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG notwendigen Maßnahmen und vorgeschriebenen Meldung.

10. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56-59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 33 Brandschutzgesetz - BrSchG i. V. m. mit der Verordnung über die Betriebssicherheitsschau (BrSiVO)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
- Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung

- Obere Abfallbehörde für die abfallrechtliche Überwachung
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz
- c) die Stadt Magdeburg als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Planungsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Schmalfeldt

Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Erteilung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t/d nicht gefährlichen Abfällen, die Ersetzung des vorhandenen Anmeldegebäude durch ein 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, die Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen

auf den Grundstücken in 39128 Magdeburg.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		1
1	Antrag/Allgemeine Angaben		
	- Deckblatt		1
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	4
	- Genehmigungsantrag nach BImSchG	1	3
1.3	- Kurzbeschreibung		2
1.4	- Angaben zum Standort		9
	- Auszug topografische Karte; M 1:10.000		1 Plan
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster; M 1:10.000		1 Plan
	- Grundbuchauszug, Blatt 39718		9
	- Auszug topografische Karte		1 Plan
	- Bebauungsplan Nr. 111-1 „Großer Silberberg“; M 1:1.000		1 Plan
	- Lageplan gesamt; M 1:500		Plan-Nr.: G-01-01_Ü_LP
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	- Deckblatt		1
	- Betriebseinheiten	2.2	3
	- Ausrüstungsdaten	2.3	7
2.1	- Anlagen- und Betriebsbeschreibung		10
	- Fließschema		Plan-Nr.: G-01-03
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	- Deckblatt mit Ausführung		1
	- gehandhabte Stoffe	3.1a	5
	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	5
	- Stoffidentifikation	3.2	5

	- physikalische Stoffdaten	3.3	5
	- Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV	3.5	
	- Stoffbilanz/Massenbilanz		1
4	Emissionen / Immissionen		
	- Deckblatt		1
4.1	- Luftschadstoffe, allgemeine Angaben, Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen		3
	- Emissionsquellen	4.2	2
	- Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Stäuben und Gerüchen im Umfeld des geplanten „Wertstoffhof Silberbergweg“ in 39128 Magdeburg vom 02.05.2018; öko – control GmbH (Berichts-Nr.: 1-17-05-530-3)		14
	- Schallprognose für die Erweiterung des „Wertstoffhof Silberbergweg“ in 39128 Magdeburg vom 02.05.2018; öko – control GmbH (Berichts-Nr.: 1-17-05-530-1)		15
5	Anlagensicherheit		
	- Deckblatt		1
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	1
6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe		
	- Deckblatt		1
	- Ausführung zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen		1
	- Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	6.1a	2
	- Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	6.1b	7
7	Abfälle/Wirtschaftsdünger		
	- Deckblatt		1
	- Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	7.1	100
	- Tabelle AVV – Entsorgung REMONDIS Service GmbH & Co. KG		1
	• Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ REMONDIS Service GmbH & Co. KG		7
	- Tabelle AVV – Entsorgung Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS)		1
	• Auszug GRS-Online		1
	- Tabelle AVV – Entsorgung Stiftung EAR		1
	• Entsorgung durch die Stiftung EAR		2
	- Tabelle AVV – Entsorgung Heinz Demski Recycling Agentur GmbH		1
	• Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ Heinz Demski Recycling Agentur GmbH		2

	- Tabelle AVV – Entsorgung REMONDIS Sachsen-Anhalt GmbH • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ REMONDIS Service GmbH & Co. KG		1 4
	- Tabelle AVV – Entsorgung Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH		1 2
	- Tabelle AVV – Entsorgung Recyclinghof Farsleben GmbH • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ Recyclinghof Farsleben GmbH		1 2
	- Tabelle AVV – Entsorgung GISE GmbH • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ GISE GmbH		1 2
	- Tabelle AVV – Entsorgung Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb		1
	- Tabelle AVV – Entsorgung MHKW Rothensee GmbH • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ MHKW Rothensee GmbH		1 3
	- Tabelle AVV – Entsorgung DRK Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land e.V. • Bestätigung Anzeige		1 1
	- Tabelle AVV – Entsorgung Pfeiffersche Stiftungen, Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ Pfeiffersche Stiftungen, Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen		1 2
	- Tabelle AVV – Entsorgung TSR Recycling GmbH & Co. KG • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ TSR Recycling GmbH & Co. KG		1 2
	- Tabelle AVV – Entsorgung Boden & Recycling Magdeburg GmbH • Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ Boden & Recycling Magdeburg GmbH		1 2
8	Abwasser		
	- Deckblatt		1
	- Beschreibung Wasser- und Abwasserwirtschaft		1
	- Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	- Stoffstrombild Abwasser		1
9	Arbeitsschutz		
	- Deckblatt		1
	- Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
10	Brandschutz		
	- Deckblatt		1
	- Brandschutzmaßnahmen	10	2

	- Brandschutzkonzept vom 09.05.2018; arc projektmanagement, Dipl.-Ing. Frank Oheim <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutz-Konzept Erdgeschoss; M 1:500 • Brandschutz-Konzept Erdgeschoss; M 1:100 • Brandschutz-Konzept 1.Obergeschoss; M 1:100 • Brandschutz-Konzept Erdgeschoss-Schadstoffaufnahme; M 1:100 		11 Plan 0 Plan 1 Plan 2 Plan 3
	- Nachweis der Löschwasserentnahme vom 25.04.2018; Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG		3
11	Energieeffizienz/Angaben zur Wärmenutzung		
	- Deckblatt		1
	- Energieausweis vom 19.04.2018		3
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		
	- Deckblatt		1
	- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		1
	- Lageplan; M 1:250		1 Plan
13	Angaben zur Prüfung der UVP-Pflicht		
	- Deckblatt		1
	- Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 bei Betriebseinstellung		
	- Deckblatt		1
	- Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen		1
	- Ausnahmen von der Erhebung einer Sicherheitsleistung		1

Ordner 2: Antragsunterlagen – Kapitel 15 (Bauantrag)

15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
	- Mitteilung Vorschlag Brandschutzprüfer		1
	- Deckblatt		2
	- Kapitelübersicht		1
	- Inhaltsverzeichnis		2
	- Antrag auf Baugenehmigung		9
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster; M 1:1000		1
	- Erläuterungen zum Auszug aus dem Liegenschaftskataster		1
	- Grundbuchauszug		25
	- Flurstücksauszüge		6
	- Bebauungsplan Nr. 111-1 „Großer Silberberg“; M 1:1000		1 Plan

- Lageplan – Übersicht; M 1:500		Plan-Nr.: G-01-00_Über- sicht
- Lageplan gesamt; M 1:500		Plan-Nr.: G-01-01_Ü_LP
- Lageplan (Abstandsflächen); M 1:500		Plan-Nr.: G-01-02_Ab- standsflächen
- Lageplan; M 1:250		1 Plan
- Genehmigungsplanung Erdgeschoss; M 1:100		Plan-Nr.: G_A-02-01_EG
- Genehmigungsplanung Obergeschoss; M 1:100		Plan-Nr.: G_A-02-02_OG
- Genehmigungsplanung Schnitt A; M 1:100		Plan-Nr.: G_A-03-01_A-A
- Genehmigungsplanung Schnitt B (Sozialgebäude); M 1:100		Plan-Nr.: G_A-03-02_B-B
- Genehmigungsplanung Ansichten Hauptgebäude; M 1:100		Plan-Nr.: G_A-04-01_Ans
- Genehmigungsplanung Schadstoffannahme Grundriss + Schnitt C + D; M 1:100		Plan-Nr.: G_B-02-01
- Genehmigungsplanung Ansichten Schadstoffannahme; M 1:100		Plan-Nr.: G_B-04-01_Ans
- Genehmigungsplanung überdachte Stellfläche; M 1:100		Plan-Nr.: G_C-02-01
- Genehmigungsplanung Ansichten überdachte Stellfläche; M 1:100		Plan-Nr.: G_C-04-01_Ans
- Genehmigungsplanung Geländeschnitt 1-1; M 1:100		Plan-Nr.: G_D-03-03_Gel
- Flurstücksliste zum Bauvorhaben		1
- Baubeschreibungen		19
- Brandschutzkonzept vom 09.05.2018; arc projektma- nagement, Dipl.-Ing. Frank Oheim <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutz-Konzept Erdgeschoss; M 1:500 • Brandschutz-Konzept Erdgeschoss; M 1:100 • Brandschutz-Konzept 1.Obergeschoss; M 1:100 • Brandschutz-Konzept Erdgeschoss-Schadstoffan- nahme; M 1:100 	11 Plan 0 Plan 1 Plan 2 Plan 3	
- Nachweis der Löschwasserentnahme; Städtische Werke Magdeburg GmbH & CO. KG vom 25.04.2018		3
- Deckblatt Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Muldenrigolenversickerung von Oberflä- chenwasser vom 25.05.2018		1
- Entwässerungsgenehmigung vom 23.10.2002		5
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.10.2001		6
- abwassertechnische Stellungnahme zum Grundstück vom 19.02.2018; Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG		2
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung und Ge- bäudehöhe		2
- Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV		1
- Statistik der Baugenehmigungen		6

- Schallprognose für die Erweiterung des „Wertstoffhof Silberbergweg“ in 39128 Magdeburg vom 02.05.2018; öko – control GmbH (Berichts-Nr.: 1-17-05-530-1)		29
- Bestätigung Eintragung Architektenkammer Sachsen-Anhalt		1
- funktionelle und bautechnische Erläuterungen – Genehmigungsverfahren nach BImSchG		9
- Brutto-Grundflächen nach DIN 277		3
- Brutto-Rauminhalte nach DIN 277		3
- Netto-Grundflächen nach DIN 277		7
- anteilige Fensterflächen		14
- Abstandsflächenberechnung		2
- Stellplatznachweis		1
- Baugrundgutachten vom 10.01.2018; BAUGRUND UND UMWELT GESELLSCHAFT mbH (Proj. Nr.: 457/5321)		32
- DIN 18599 Berechnungsgrundlagen vom 23.03.2018; Die Energieagentur Dipl.-Ing. (FH) René Herbert		53
- sommerlicher Wärmeschutznachweis nach DIN 4108-2: 2013-02 Abschnitt 8 vom 23.03.2018; Die Energieagentur Dipl.-Ing. (FH) René Herbert		4
- Einsatz Erneuerbarer Energien - EEWärmeG		1

Ergänzungsunterlagen	
Nachtrag vom 09.11.2018 (PE 13.11.2018)	
- Formular 2.1	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung täglicher Durchsatz	1 Blatt
- Formular 3.1a	6 Blatt
- Formular 3.1b	6 Blatt
- Fließschema	Plan-Nr.: G-01-03
- Lagerort der Abfälle im Lageplan	1 Blatt
- Entsorgerliste	1 Blatt
- Formular 7.1	4 Blatt
- Gefährdungsbeurteilung vom 03.01.2018 (Dok-Nr.: GBU-P-001)	13 Blatt
Nachtrag vom 13.11.2018 (PE 19.11.2018)	
- Ergänzung zu Formular 1, Blatt 1/3	1 Blatt
- Beiblatt zu Formular 1, Blatt 2/3	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung täglicher Durchsatz für 1.200	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung täglicher Durchsatz für 1.300	1 Blatt
- Schallprognose für die Erweiterung des „Wertstoffhof Silberbergweg“ in 39128 Magdeburg vom 19.09.2018; öko – control GmbH (Berichts-Nr.: 1-17-05-530-1Rev01)	33 Blatt
Nachtrag vom 20.12.2018 (PE 28.12.2018)	
- Flächenbilanz	1 Blatt
- Pflanzplan; M 1:250	1 Plan

Nachtrag vom 07.02.2019	
- Kurzbeschreibung	2 Blatt
- Übersicht Lager-/Umschlagmenge	2 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung täglicher Durchsatz	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung tägliche Annahmemenge für 1.200	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung tägliche Annahmemenge für 1.300	1 Blatt
- Formular 2.1	1 Blatt
Nachtrag vom 09.02.2019 (PE 13.02.2019)	
- Formular 2.1	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung täglicher Durchsatz	1 Blatt
- Anlage zum Formblatt 2.1 – Berechnung tägliche Annahmemenge für 1.200	1 Blatt
- Kurzbeschreibung	2 Blatt
Nachtrag vom 01.04.2019 (PE 11.04.2019)	
- Formular 1, Blatt 1/3	1 Blatt
- Übersicht Zuordnung 4. BImSchV	1 Blatt



Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
AG EEWärmeG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (AG EEWärmeG LSA) vom 18. Dezember 2012, verkündet als Artikel 3 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Jul. 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel

	3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BlmSchV	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BlmSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724))
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
BrSiVO	Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528)

EEWärmeG	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1732)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064)
EnE-DVO	Energieeinspar-Durchführungsverordnung (EnE-DVO) vom 12. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 427)
EneG	Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Jul.2013 (BGBl. I S. 2197)
EneV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1789, 1790)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
NachsorgePflG	Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1550)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Be-nutzungsverordnung – PSA-BV) vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (BGBl. I S. 134, 143)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)